

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eberbach für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.02.2019 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

1. Ergebnishaushalt

Die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes werden nicht geändert.

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR
2. Finanzhaushalt			
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.021.360	0	38.021.360
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-37.541.030	0	-37.541.030
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2)	480.330	0	480.330
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.280.600	0	2.280.600
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-10.510.080	0	-10.510.080
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-8.229.480	0	-8.229.480

2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-7.749.150	0	-7.749.150
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	1.200.000	+1.200.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-748.390	0	-748.390
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-748.390	+1.200.000	+451.610
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushaltes (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-8.497.540	1.200.000	-7.297.540

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von bisher

0,00 EUR

auf

1.200.000 EUR

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher

5.800.000 €

auf

5.775000 €

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze wurden im Rahmen einer gesonderten Satzung über die Realsteuerhebesätze, beschlossen am 29.01.2015, festgesetzt.

Eberbach, den 21.02.2019

Peter Reichert

Bürgermeister